

nicht genug gewahrt blieb, eine Gefahr, die auch nicht durch administrative Maßnahmen oder durch laufende Betreuung der Richterschüler während des Lehrganges und nach seiner Beendigung völlig ausgeschaltet werden konnte.

Die hierbei gemachten Erfahrungen, die Erfahrungen des Unterrichtes und seiner Ergebnisse, die schnell erworbene und gründlich vertiefte Kenntnis davon, daß die Rechtswissenschaft nur ein Teil der Gesellschaftswissenschaft ist, die Überzeugung von der Richtigkeit der wissenschaftlichen sowjetischen Pädagogik ließen sehr bald in der Unterrichtsform und-methode, in der Gestaltung der Lehr- und Studienpläne Verbesserungen zu, die den jetzigen hohen Stand der Richterschulen und besonders den Übergang zu Zweijahreslehrgängen mit sich brachten.<sup>4)</sup>

Danach bildet die Aneignung der Gesellschaftswissenschaft, der Lehren von Marx, Engels, Lenin und Stalin, des dialektischen und historischen Materialismus, der politischen Ökonomie, der Geschichte der Arbeiterbewegung, besonders der KPdSU (B), der Lehre vom Staat und von der Revolution die Voraussetzung für die Erkenntnis, Erfassung und Verarbeitung aller Gebiete des Rechtes in Theorie und Praxis. Es sei hier besonders darauf hingewiesen, daß der Artikel von Stalin „Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft“ außerordentlich befruchtend auf die Aneignung und Vertiefung der Rechts- und Staatswissenschaft gewirkt hat. Das volle Verständnis der von Stalin aufgestellten Grundsätze gibt erst die Möglichkeit, die politischen und juristischen Anschauungen und Institutionen, ihren Inhalt und ihre Wirkungen zu begreifen. Die Absolventen der Richterschulen, zumeist schon vorgebildet durch die demokratische Schule des Lebens, durch innerbetriebliche Schulung, Parteizirkel und -schulen, empfinden es dankbar, daß ihnen durch den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht (1123 Stunden von insgesamt 4600 bei den Zweijahreslehrgängen, also im Verhältnis 1 : 4 zum Fachunterricht; im Einjahrgang besteht jetzt dasselbe Verhältnis) das Erlernen des eigentlichen Rechtsstoffes erleichtert wird. Diese Erleichterung macht sich auch bemerkbar durch die strenge und konsequente Planung des gesamten Lehrganges, des Lehrprogrammes, des Themenplanes und der Wochenstudienpläne bei einem übersichtlichen System von Wiederholungsvorlesungen und -Seminar sowie durch eine fortwährende individuelle und kollektive Leistungskontrolle. Das Prinzip der Dreiteilung des Unterrichtes in Vorlesung, Selbststudium und Seminar hat sich bewährt und wird beibehalten. Verhältnismäßig neu ist die Einteilung des Lehrstoffes in Arbeitsgebiete

4) vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen vor allem Geräts, „Die Lehrmethode in den Ausbildungslehrgängen für Richter und Staatsanwälte“, NJ 1950 S. 111ff., und Scheele, „Zur Eröffnung der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik“, NJ 1950 S. 183 ff.

(Fachunterricht) mit einem Leiter der Dozenten und Klassenlehrer (Seminarleiter) für jedes der vier Gebiete:

- a) Gesellschaftswissenschaft,
- b) Strafrecht,
- c) Zivilrecht,
- d) Staats- und Verwaltungsrecht.

Damit wird der Systematik des Rechtes in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, wie sie Steinitzer für den Unterricht an den Universitäten entwickelt hat<sup>5)</sup>, schon entsprochen, wobei dem Strafrecht das Strafprozeßrecht, dem Zivilrecht, zu dem auch das Recht des Volkseigentums gehört, das Arbeits- und Familienrecht und dem Staats- und Verwaltungsrecht das Völkerrecht zugerechnet wird.

Entscheidend für den Erfolg eines jeden Lehrganges ist die unbedingte Solidarität der Lernenden, die Kameradschaftlichkeit und gegenseitige Hilfe in den Arbeitsgemeinschaften, beim Selbststudium und bei der charakterlichen und menschlichen Entwicklung im Internatsleben. Hierbei ist die kollektive Zusammenarbeit innerhalb und zwischen der Schülerschaft, dem Lehrkörper und der Schulleitung, die ihrerseits im engsten Kontakt mit dem Ministerium der Justiz steht und sich seiner laufenden Unterstützung erfreut, von ausschlaggebender Bedeutung. Sie gewinnt noch durch die enge Verbindung mit dem politischen und gesellschaftlichen Leben der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Parteien und Massenorganisationen, seiner arbeitenden Bevölkerung, mit der z. B. die Zentrale Richterschule während der Volksbefragung mehrere wirkungsvolle Aktionen durchführte und mit der zusammen sie auch aktiv an den Weltfestspielen der Jugend und Studenten für den Frieden im August 1951 teilnehmen wird.

Das Ziel der Richterschulen ist und bleibt die Ausbildung demokratischer Juristen, politischer Menschen, die, ausgerüstet mit der Kenntnis der gesellschaftlichen und juristischen Gesetze, als Richter und Staatsanwälte im Namen des Volkes mit dem Volk für das Volk die antifaschistisch-demokratische Ordnung schützen und entwickeln helfen. In Verbindung und im Austausch mit den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ (Forst Zinna) und den juristischen Fakultäten der Universitäten, unter sorgfältiger Beachtung und Verwertung der sowjetischen Gesellschafts- und Rechtswissenschaften werden sie jenes hohe Niveau erreichen, das das schwer um seine Existenz und seine Einheit ringende deutsche Volk von ihnen verlangt und erwartet. Sie werden damit gleichzeitig Vorbild sein für die Rechts- und Justizentwicklung in ganz Deutschland und einen beträchtlichen Beitrag leisten im Ringen um den Frieden.

5) vgl. NJ 1951 S. 158 ff.

---

**Ich wünsche der deutschen Jugend, dem aktiven Erbauer  
des einheitlichen, demokratischen und friedliebenden  
Deutschland, neue Erfolge bei diesem großen Werk**

*Stalin*

*in seinem Telegramm an den Zentralrat der FDJ  
zum Pfingsttreffen 1950*